

# RS Vfgh 2005/11/29 B429/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2005

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

## Norm

BDG 1979 §38, §40

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Abberufung eines Polizeibeamten aus seiner Leitungsfunktion und Zuweisung zu einer Verwendung als Referent bei einem Polizeikommissariat

## Rechtssatz

Die Auffassung der belangten Behörde, das Verhalten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Vorlage falscher Statistiken habe das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vorgesetzten so nachhaltig gestört, dass ein wichtiges dienstliches Interesse an der Abberufung des Beschwerdeführers von seiner bisherigen Verwendung bestand (vgl etwa auch VfSlg 14814/1997), ist ebenso vertretbar wie der Standpunkt, dass ihm ein höher bewerteter neuer Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden konnte.

## Entscheidungstexte

- B 429/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2005 B 429/05

## Schlagworte

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B429.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09948871\_05B00429\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>